

– Nichtamtliche Lesefassung –

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 20. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 13.06.2007, die 1. Änderungssatzung vom 28.10.2009 sowie die 2. Änderungssatzung vom 17.03.2010 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleiben davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), am 13. Juni 2007 folgende Ordnung beschlossen:

und am 28. Oktober 2009 die 1. Änderung
sowie am 17. März 2010 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Speech Science“
(mit den Spezialisierungen Phonetik/Sprechwissenschaft/Klinische Linguistik)
mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13. Juni 2007 in der Fassung vom 17. März 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 1/2008) am 15.01.2008
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 12/2010) am 28.04.2010
die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 36/2010) am 25.08.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie
- Anlage 4: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Speech Science“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Kommunikationspraxis befähigt, Berufsfelder der Analyse oder Therapie mündlicher Kommunikation in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen sowohl als Eigen- als auch als Vermittlungskompetenz eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht.

Der Studiengang *Speech Science* ist interdisziplinär angelegt und wendet sich an Absolventen des Marburger B.A. „Sprache und Kommunikation“ oder eines vergleichbaren auswärtigen B.A. mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Insbesondere sollen sie – je nach gewählter Spezialisierung – bereits im B.A. einen Studienschwerpunkt in Sprechwissenschaft, Phonetik oder Psycho- / Neurolinguistik erworben haben.

Die Architektur des Studiengangs gestaltet sich wie folgt:

Der Studiengang fächert sich auf in die Spezialisierungen „Klinische Linguistik“, „Phonetik“ und „Sprechwissenschaft“.

(2) Ziele der Spezialisierungen des Studiengangs sind im Einzelnen:

A: Spezialisierung Phonetik

Zielsetzung: Das Studium vermittelt die fachwissenschaftlichen Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten für Berufe mit der Denomination "Phonetik".

Fachliches Profil: Bei der Phonetik handelt es sich um ein *per se* interdisziplinäres und zudem sehr breit gefächertes Arbeitsgebiet, das sich von Mensch-Maschine-Kommunikation über die Analyse von Sprache nach Cochlea-Implantaten (Hörprothesen) bis hin zur Analyse ausstorbender Sprachen erstreckt. Aus diesem Grunde ist kein einzelnes Institut in der Lage, die

volle Bandbreite des Faches in Forschung und Lehre anzubieten. Aufgrund des langjährigen beruflichen Hintergrunds der in Marburg Lehrenden liegen die Schwerpunkte auf der Anwendung der Phonetik in der Forensik, Sprachwissenschaft, Klinik und Sprachtechnologie.

Neben der Fachkompetenz wird in dem Studiengang (u.a. durch einen hohen Praxisanteil am Lehrangebot) eine umfassende Methodenkompetenz vermittelt. Diese erlaubt den Absolventen, selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Sowohl ein Vertiefungsmodul als auch das Abschlußmodul erfordern eine empirische Arbeit. Eine wichtige Ergänzung des Erfahrungsspektrums stellt die verpflichtende Beteiligung als Versuchsperson dar.

Das Studium bereitet u.a. auf folgende Berufsfelder vor:

Sprachwissenschaft/Variationslinguistik/Fremdsprachenunterricht

Hier übt der Phonetiker hauptsächlich Lehr- bzw. Beratungstätigkeiten aus. Gezieltes Aussprachetraining auf gehobenem Niveau für deutsche (u.a. Schauspieler, Sänger, Berufssprecher), aber auch nicht-deutsche Muttersprachler verlangt detaillierte Kenntnisse der spezifischen Gegebenheiten und Probleme eines jeden muttersprachlichen Hintergrunds und gezielte fundierte Konzepte zu deren Behebung. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nur eine kleine Zahl von Universitäten über phonetische Institute verfügt, phonetisches Fachwissen jedoch bei allen einschlägig tätigen Forschungsinstitutionen nachgefragt wird.

Forensik

Bei der forensischen Anwendung der Phonetik handelt es sich um ein spezialisiertes Arbeitsfeld, das sowohl innerhalb der Strafverfolgungsbehörden als auch bei der Beratung größerer Firmen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet. Beides wird aufgrund der langjährigen Spezialisierung der in Marburg tätigen Lehrenden in idealer Weise gewährleistet.

Klinische Phonetik

Das Tätigkeitsfeld der klinischen Phonetik erstreckt sich auf die Arbeit an sprachtherapeutischen Abteilungen in Rehabilitations-Kliniken, in denen Patienten mit Sprech- und Sprachstörungen behandelt werden.

Sprachtechnologisches Forschungs- bzw. Implementierungsteams

Dies reicht von den "traditionellen" Anwendungen, die unter dem Begriff *speech-to-text* bzw. *text-to-speech* zusammengefasst werden, über Sprachsteuerung diverser Geräte im Haushalt, Sicherung von Geräten (z.B. Autos) mit Hilfe des "Stimmprofils", bis hin zu elektronischen Auskunftssystemen und neuerdings biometrischer Sicherung sensibler Geschäftsbereiche. Für Absolventen des geplanten Studiengangs ergeben sich gute Möglichkeiten der Mitarbeit in solchen Teams, sei es in der Forschung (phonetischer Input, der in den letzten Jahren gegenüber dem rein ingenieurwissenschaftlichen Ansatz immer mehr an Bedeutung gewinnt) oder in der Anwendung (Prüfung, Überwachung, Optimierung bestehender Systeme).

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und sind gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt.

B: Spezialisierung Sprechwissenschaft

Zielsetzung: Die Sprechwissenschaft untersucht mit den Erkenntnissen und Methoden der modernen Sprach- und Sozialwissenschaften den kommunikativen Gesamtprozess des Miteinandersprechens vergesellschafteter Subjekte mit den sprecherischen Einzelleistungen der Beteiligten und Faktoren des Gelingens als funktionale und soziale Komplexwirkung.

Wesentliches Ziel des viersemestrigen Studienganges ist die Vermittlung von Kompetenzen zur Analyse und Operationalisierung kommunikativer Prozesse über ein solides Wissen der Wirkungszusammenhänge interaktionaler Konstituierungen und Kommunikationsstörungen.

Fachliches Profil: Das Studium berührt alle Bereiche der Mündlichkeit, sowohl rhetorische als auch sprechkünstlerische als auch diejenigen der Stimm- und Sprechstörungen wie physiologischer Prozesse der Stimmbildung und Lauterzeugung und ist somit interdisziplinär angelegt. Die in einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse werden ausgebaut und vertieft. Diese Profilbildung orientiert sich an der Einzigartigkeit der interdisziplinären Verknüpfung mit der „Klinischen Linguistik“ und der „Phonetik“.

Neben der Fachkompetenz wird in dem Studiengang (u.a. durch einen hohen Praxisanteil am Lehrangebot) eine umfassende Methodenkompetenz vermittelt. Diese erlaubt den Absolventen, selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Eine wichtige Ergänzung des Erfahrungsspektrums stellt die verpflichtende Beteiligung als Versuchsperson dar.

Die Studierenden sollen nachweislich für die Ausübung eines sprechintensiven Berufes geeignet sein (Nachweis durch ein phoniatisches Hör- und Stimmgutachten und einen Eignungstest, siehe Anlage 4).

Schlüsselqualifikationen: Der Abschluss des M.A. „Sprechwissenschaft“ schafft die Voraussetzungen, entweder unmittelbar ins Berufsleben einzutreten oder aber ein Promotionsstudium in der Sprechwissenschaft aufzunehmen.

Bezüglich des direkten Eintritts in das Berufsleben bereitet das Studium u.a. auf folgende Berufsfelder vor:

Strukturierung und Entwicklung von Kommunikationskompetenz in Politik, Bildung, Wissenschaft und Kultur,

Kommunikationsentwicklung und -beratung in Firmen,

Tätigkeit als PR-Berater/in und Pressesprecher/in,

Stimm- und Sprechberatung und -schulung,

Ausspracheschulung im DaF-Bereich,

Sprecherziehung im Rahmen künstlerischer Ausbildungsgänge und Einrichtungen,

Einsatz in der Sprecher/innen-Ausbildung in den Medien und Monitoring,

Kompetenzentwicklung für Lehramtsstudierende und in der zweiten Ausbildungsphase,

Freiberuflichkeit als Kommunikationstrainer/innen und -berater/innen u.a. in der Erwachsenenqualifizierung.

C: Spezialisierung Klinische Linguistik

Zielsetzung: Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie sowohl zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als akademische Sprachtherapeutinnen / Sprachtherapeuten befähigen als auch auf eine wissenschaftliche Laufbahn vorbereiten.

Struktur: Die Spezialisierung Klinische Linguistik wendet sich an Studierende mit einer profunden sprachwissenschaftlichen Ausbildung. Dies wird durch den Abschluss eines sprach- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs nachgewiesen. Üblicherweise wird dies der Bachelorstudiengang „Sprache und Kommunikation“ der Marburger Universität sein, aber auch jeder einschlägige auswärtige B.A.-Abschluss kann als Eingangsstufe dienen. Bewerber sollten nachweislich für die Ausübung eines sprachtherapeutischen Berufs geeignet sein (Nachweis durch phoniatisches Gutachten) und vor Beginn des Masterstudiengangs ein mindestens sechswöchiges klinisches Praktikum absolviert haben, in dessen Rahmen sie bei der Befunderhebung und Behandlung von Personen mit Sprachstörungen hospitieren konnten. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet in dem Sinne, dass praktisch relevante Fächer wie Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern und Erwachsenen sowie Diagnostik und Therapie von Stimm- und Redeflussstörungen mit theoretischen Grundlagen in den Bereichen Linguistik, Medizin, Sprechwissenschaft, Phonetik, Statistik, Psychologie und Pädagogik verknüpft werden. Einen zusätzlichen Studienschwerpunkt bildet die praktische Ausbildung in den klinischen, störungsspezifischen Fächern durch externe und interne Praktika.

Schlüsselqualifikation: Vermittelt werden Methoden eines linguistisch fundierten diagnostischen Vorgehens und therapeutische Maßnahmen bei neurogenen/erworbenen sowie entwicklungsbedingten Sprach- und Sprechstörungen, Stimmstörungen, Schluckstörungen und Redeflussstörungen. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen zudem zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Auseinandersetzung mit Test- und Therapieverfahren und zur Anwendung wissenschaftlicher empirischer Methoden befähigt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden sprachliche und kommunikative Kompetenzen in Wort und Schrift als auch Kompetenzen in der Umsetzung didaktischer Prinzipien im therapeutischen Kontext gefördert.

Für die Absolventen kommt eine therapeutische oder leitende Tätigkeit in folgenden Einrichtungen in Frage:

- in freien Praxen
- in klinischen Einrichtungen (Akutkliniken, Rehabilitationskliniken, Geriatrischen Kliniken)
- bei öffentlich-rechtlichen Trägern und freien Verbänden (z.B. in Beratungsstellen, Frühförderzentren)
- in Sprachheilkindergärten, Kindertagesstätten und ähnlichen sonderpädagogischen Einrichtungen
- in kommunalen bzw. regionalen Ambulanzzentren

(3) Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Linguistische Bachelorstudiengänge mit einem hohen Anteil an einschlägigen linguistischen Fachmodulen bzw. Lehrveranstaltungen (wenigstens 30 LP) berechtigen bei Vorliegen einer Bachelorarbeit mit sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlicher Thematik, einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 von wenigstens 1,7, dem Nachweis von Deutschkenntnissen von Nicht-Muttersprachlern entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 2x4 und 2x5 sowie bei Erfüllen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen unmittelbar zur Zulassung.

Liegt die Gesamtnote des Studienabschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) ein Nachweis über i.d.R. 150 Leistungspunkte zu führen. Eine Bescheinigung über das gewichtete Mittel der Noten ist vorzulegen. Bei einer Gesamtnote von weniger als 1,7 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244).

(3) Weiterhin ist ein fachärztliches Gutachten erforderlich, das normales Hörvermögen bescheinigt. Für die Spezialisierungen Sprechwissenschaft und Klinische Linguistik ist darüber hinaus ein phoniatisches Gutachten erforderlich, das die stimmliche Eignung für einen Sprechberuf attestiert.

(4) Für die Spezialisierung Klinische Linguistik ist zusätzlich ein sechswöchiges Hospitationspraktikum an einer sprachtherapeutischen Einrichtung (Rehabilitationsklinik, logopädische bzw. sprachheiltherapeutische Praxis o.ä.) nachzuweisen. In seinem Rahmen soll die Möglichkeit bestehen, verschiedene Störungsbilder kennen zu lernen und bei der Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen zu hospitieren.

Der gemäß Abs. 1 erforderliche Anteil an linguistischen Fachmodulen von 30 LP, die im Rahmen eines Bachelorstudiums erworben sein müssen, soll sich aus folgenden linguistischen Teilgebieten zusammensetzen: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik/Pragmatik, Neuro- und Psycholinguistik.

Davon müssen mindestens 4 LP aus psycholinguistisch orientierten Lehrveranstaltungen enthalten sein: 2 LP zum Bereich Sprachverarbeitung (Sprachproduktion/Sprachwahrnehmung) und 2 LP zum Bereich Spracherwerb. Liegen diese zu Studienbeginn nicht vor, können sie nach Maßgabe des Abs. 6 nachgeholt werden.

Über diese 30 LP hinaus müssen 12 LP aus den Bereichen Psychologie und Pädagogik nachgewiesen werden. 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Psychologie (vorrangig Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Kognitive Psychologie), weitere 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Pädagogik (Allgemeine und Sonderpädagogik) erworben worden sein.

Außerdem müssen 6 LP aus Lehrveranstaltungen zu sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Diese können aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden, Qualitätssicherung, Diagnostik, Therapedidaktik, Beratung, Therapeutenverhalten stammen.

(5) Für die Spezialisierung Sprechwissenschaft findet ein Feststellungsverfahren gemäß der Anlage 4 statt. Innerhalb der 30 LP aus einschlägigen linguistischen Fachmodulen müssen 20 LP Themen der mündlichen Kommunikation ausweisen.

(6) Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen, die bis zum Ende des zweiten Semesters zu erfüllen sind. Diese können in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ im Umfang von bis zu 8 LP bestehen.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Speech Science“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

(2) Der Masterstudiengang „Speech Science“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang „Speech Science“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Aufgrund thematischer Überschneidungen zwischen den drei Spezialisierungen wird fachspezifisches Grundlagenwissen auf allen drei Gebieten erworben. Der Studienschwerpunkt liegt jeweils auf einem Teilgebiet. Es entstehen somit interdisziplinär orientierte, aber dennoch auf ein Fachgebiet fokussierte Abschlüsse, die für eine praktische Berufstätigkeit qualifizieren (im Falle der „Klinischen Linguistik“ eine Tätigkeit als akademische/r Sprachtherapeut/in). Gleichwohl ist eine anschließende Weiterqualifizierung und damit eine Forschungskarriere ausdrücklich vorgesehen. Das Studium gliedert sich in allen drei Spezialisierungen in Module (vgl. Anlage 1). Die Spezialisierungen und Module sowie die zugeordneten LP des Studiums sind:

A: Spezialisierung Phonetik:

Struktur: Diese Spezialisierung ist sowohl disziplinär als auch interdisziplinär angelegt, da er neben der Phonetik Wahlpflicht-Elemente aus der Germanistischen Sprachwissenschaft, der Sprechwissenschaft, der Klinischen Linguistik, der Anglistik (Sprachtechnologie), der Germanistik und der Phoniatrie umfasst. Eine individuelle Profilbildung im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld wird dadurch ermöglicht.

Modul P1 (Pflicht): Phonetischer Kernbereich I (10 LP)

Modul P2 (Pflicht): Phonetischer Kernbereich II (10 LP)

Modul P3 (Pflicht): Phonetischer Kernbereich III (16 LP)

Modul P4 (Pflicht): Klinik I (10 LP)

Modul P5 (Pflicht): Klinik II (14 LP)

Von den Modulen P6 bis P9 (je 12 LP) muss eines gewählt werden.

Modul P6 (Wahlpflicht): Phonetisch-phonologisches Vertiefungsmodul I (theoretisch)

Modul P7 (Wahlpflicht): Linguistic Engineering

Modul P8 (Wahlpflicht): Sprachgeschichte und Sprachvariation

Modul P9 (Wahlpflicht) Sprache und Kognition I

Modul P10 (Pflicht): Phonetisches Vertiefungsmodul II (empirisch) (12 LP)

Modul P11 (Pflicht): Angewandte Phonetik und Statistik (12 LP)

Modul P12 (Pflicht): Abschlussmodul (24 LP)

B: Spezialisierung Sprechwissenschaft:

Struktur: Die Masterspezialisierung „Sprechwissenschaft“ basiert als zweiter berufsqualifizierender Abschluss auf einem Bachelorstudiengang mit breitem kommunikativen Systemwissen, linguistischen Kenntnissen des Deutschen und Englischen und anwendungsorientiertem Können. Üblicherweise wird dies der B.A. „Sprache und

Kommunikation“ der Marburger Universität sein, aber auch jeder einschlägige auswärtige B.A.-Abschluss kann als Eingangsstufe dienen. Diese profilierte Grundierung garantiert eine Spezialisierungswahl aus der Kenntnis der Gegenstände und ermöglicht somit rasches Fortschreiten im Masterstudiengang.

Der Studiengang ist vollmodularisiert und unterscheidet zwischen einem Kernbereich (7 Module) und einem als Wahlpflichtbereich strukturierten Vertiefungsbereich (2 aus 4), der den Studierenden die Möglichkeit der individuellen berufsorientierten Profilierung dienen soll.

Modul S1 (Pflicht): Sprechbildung I (12 LP)

Modul S2 (Pflicht): Sprechbildung II (12 LP)

Modul S3 (Pflicht): Redefluss- und Stimmstörungen (12 LP)

Modul S4 (Pflicht): Rhetorische Kommunikation (12 LP)

Modul S5 (Pflicht): Sprechwissenschaftliches Praktikum (12 LP)

Von den Modulen S6 bis S9 (je 12 LP) müssen zwei gewählt werden.

Modul S6: (Wahlpflicht): Sprachstörungen

Modul S7 (Wahlpflicht): Text und Dialog

Modul S8 (Wahlpflicht): Ästhetische Kommunikation

Modul S9 (Wahlpflicht): Vertiefungen II

Modul S10 (Pflicht): Vertiefungen I (12 LP)

Modul S11 (Pflicht): Abschlussmodul (24 LP)

C: Spezialisierung Klinische Linguistik:

Struktur: Die Spezialisierung Klinische Linguistik wendet sich an Studierende mit einer profunden sprachwissenschaftlichen Ausbildung (siehe § 2 Abs. 3). Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet in dem Sinne, dass praktisch relevante Fächer wie Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern und Erwachsenen sowie Diagnostik und Therapie von Stimm- und Redeflussstörungen mit theoretischen Grundlagen in den Bereichen Linguistik, Medizin, Sprechwissenschaft, Phonetik, Statistik und Psychologie verknüpft werden. Die Lehrveranstaltungen finden am Institut für Germanistische Linguistik und in den Fachbereichen Medizin und Psychologie der Philipps-Universität Marburg statt. Einen zusätzlichen Studienschwerpunkt bildet die praktische Ausbildung in den klinischen, störungsspezifischen Fächern durch externe und interne Praktika.

Der Studiengang ist voll modularisiert und besteht aus 8 obligatorischen Kernmodulen (Pflicht) und 3 Wahlpflichtmodulen, von denen eines (im Umfang von 8 LP) gewählt werden soll, sowie dem Abschlussmodul.

Modul K1 (Pflicht): Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik und Intervention (12 LP)

Modul K2 (Pflicht): Medizinische Grundlagen (14 LP)

Modul K3 (Pflicht): Diagnostik und Therapie erworbener Sprachstörungen (12 LP)

Modul K4 (Pflicht): Diagnostik und Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen (16 LP)

Modul K5 (Pflicht): Diagnostik und Therapie von Sprech- und Schluckstörungen (10 LP)

Modul K6 (Pflicht): Perzeptive und Physiologische Phonetik (8 LP)

Modul K7 (Pflicht): Praktikum (16 LP)

Modul K8 (Pflicht): Methoden der Klinischen Linguistik (6 LP)

Modul K9 (Wahlpflicht): Psycholinguistik (8 LP)

Modul K10 (Wahlpflicht): Psychologie (8 LP)

Modul K11 (Wahlpflicht): Pädagogik (8 LP)

Modul K12 (Pflicht): Abschlussmodul (18 LP)

(2) Im Studium müssen 120 LP erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Masterstudiengang „Speech Science“ anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Masterstudiengang „Speech Science“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Seminare aller Stufen können außerhalb der Universität vor Originalen stattfinden. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereit gestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-mail.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einem/einer Lehrenden und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichts. In der Spezialisierung Klinische Linguistik finden zusätzlich interne Praktika statt. Einzelheiten zum Praktikum werden durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 3) geregelt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Teilmodulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Lehrproben/Übungseinheiten, Therapiepläne, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 20 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten (auch Fallklausuren) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Eine Klausur dauert 90 Minuten.

(6) Schriftliche Hausaufgaben werden in solchen Lehrveranstaltungen gefordert, in denen die Teilnehmer Fertigkeiten erwerben sollen, die ein hohes Maß an Übungsaufwand erfordern. Sie stellen eine kontinuierliche und intensive Beschäftigung mit der Materie sicher.

(7) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer

schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(8) Lehrproben/Übungseinheiten werden in solchen Lehrveranstaltungen gefordert, die lehr- oder anwendungsorientiert ausgerichtet sind. Die Lehrproben/Übungseinheiten dienen der didaktischen Vertiefung des Lehrstoffes. Die Dauer der Lehrproben/Übungseinheiten soll in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten betragen.

(9) Schriftliche Befunderhebungen und Therapiepläne werden in Seminaren erstellt, in denen die klinisch-therapeutische Arbeit im Vordergrund steht. Die Studierenden werten diagnostische Daten aus und leiten daraus eine Diagnose ab. Auf der Grundlage einer umfassenden Diagnostik definieren sie Interventionsziele und planen die Bereiche, Gegenstände, Methoden und Vorgehensweisen der Therapie.

(10) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabensprechgestalterisch arbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(11) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(12) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Im jeweiligen Abschlussmodul wird in der jeweiligen Spezialisierung eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) verlangt, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen LP-Bewertung verschieden umfangreich und inhaltlich komplex ist. Die Masterarbeit kann pro Einschreibung in nur einer Spezialisierung angefertigt werden.

In den Spezialisierungen Phonetik und Sprechwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit 14 Wochen (18 LP); in der Spezialisierung Klinische Linguistik 12 Wochen (16 LP). Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig von der Bearbeitungszeit in den verschiedenen Spezialisierungen. Er soll in der Phonetik ca. 45 Seiten betragen, in der Sprechwissenschaft ca. 60; in der Klinischen Linguistik ca. 40 Seiten (jeweils eineinhalbeilig, Schriftgröße 12 Punkt). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist die erfolgreiche Absolvierung von 5 (Phonetik), 6 (Sprechwissenschaft) bzw. 6 (Klinische Linguistik) Modulen des Studiengangs. Die restlichen Module können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Speech Science“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des Weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von **§ 12 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur

Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 12 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von LP ist darüber hinaus eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer Veranstaltung wird den Studierenden darüber hinaus zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.

Liegt eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung bzw. zu Teilprüfungen zugelassen bzw. werden keine LP vergeben und das Modul muss wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Prüferin/der Prüfer auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(3) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit

erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(4) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(5) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen

anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Speech Science“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 ihr Studium nach der Masterordnung, beschlossen am 13. Juni 2007, begonnen haben, steht es frei, das Studium nach der alten Masterordnung (vom 13. Juni 2007) oder nach der neuen (vom 28. Oktober 2009) abzuschließen unter der Voraussetzung, dass die in der neuen Masterordnung geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Im Falle eines Wechsels werden die bis vor dem Wechsel absolvierten Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt und den entsprechenden Modulen der neuen Ordnung zugeordnet. Die Fortsetzung des Studiums nach der neuen Masterordnung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 7.01.2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

1. Änderung:

Marburg, den 23. April 2010

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

2. Änderung:

Marburg, den 23.8.2010

gez

Prof. Dr. Joachim Herrgen

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 : Modulbeschreibungen

Die Masterordnung nennt die zum Studiengang gehörigen Module in § 8. Im vorliegenden Anhang werden die Module gem. § 8 Allgemeine Bestimmungen i.V.m. Anhang 5 Allgemeine Bestimmungen beschrieben.

A: Phonetik

Modulbezeichnung	P1 Phonetischer Kernbereich I (Pflicht)
Leistungspunkte	10
Inhalt und Qualifikationsziel	Als wesentliche Inhalte werden vermittelt: - Untersuchungsmethoden und –ergebnisse der Physiologischen Phonetik: Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Velums sowie der Artikulation unter Anwendung modernster Technik Schlüsselqualifikationen: - Umgang mit physiologischem Messinstrumentarium - Gestaltung und Durchführung kleiner wissenschaftlicher Arbeiten - Durchführung einfacher statistischer Analysen - Präsentation von empirischen Ergebnissen vor der Gruppe
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar mit Übung: Physiologische Phonetik (6 + 4 LP);
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik und Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Seminar mit Übung: Physiologische Phonetik: Referat und kleine empirische Untersuchung einschließlich Präsentation im Seminar
Arbeitsaufwand	10 Leistungspunkte = 300 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich wie folgt zusammen: 1 Seminar (6 LP) 1 Übung (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Seminar sind 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. je 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar Physiologische Phonetik (6 LP = 3/5) 1 Übung Physiologische Phonetik (4 LP = 2/5)
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	P2 Phonetischer Kernbereich II (Pflicht)
Leistungspunkte	10
Inhalt und Qualifikationsziel	Als wesentliche Inhalte werden vermittelt: - Hör- und Artikulationstraining auf fortgeschrittenem Niveau - Transkriptionstraining auf fortgeschrittenem Niveau - Kenntnisse zur Geschichte und Problematik der Kodifizierung der deutschen Hochlautung Schlüsselqualifikationen: - Fähigkeit zum analytischen Hören - Erfassung und Systematisierung von Forschungsliteratur - Strukturierte Präsentation von Forschungsergebnissen vor der Gruppe
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung: Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II (4 LP) 1 Seminar: Kodifizierung deutscher Hochlautung (6 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Übung Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II: Regelmäßige Hausaufgaben und 90-minütige Klausur. 1 Seminar Kodifizierung deutscher Hochlautung: Referat (20-30 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	10 Leistungspunkte = 300 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich wie folgt zusammen: 1 Übung (4 LP) 1 Seminar (6 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Seminar sind 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. je 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Übung: Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II (4 LP = 2/5) 1 Seminar: Kodifizierung deutscher Hochlautung (6LP= 3/5)
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	P3 Phonetischer Kernbereich III (Pflicht)
Leistungspunkte	16
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Als wesentliche Inhalte werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungsmethoden und –ergebnisse der Akustischen Phonetik: Schallaufzeichnungstechnik; A-D/D-A-Wandlung; akustische Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung; phonetische Messverfahren wie Kurzzeitspektrographie, Langzeitspektrographie, Grundfrequenzmessung etc; akustische Eigenschaften der Sprachlaute unter Anwendung verschiedener Softwareprogramme - Untersuchungsmethoden und –ergebnisse der Perzeptiven Phonetik: Anatomisch-physiologische Grundlagen; Psychophonetik und Psychoakustik; Erwerb perzeptiver Fähigkeiten <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit akustischem Messinstrumentarium - Gestaltung und Durchführung kleiner wissenschaftlicher Arbeiten - Durchführung einfacher statistischer Analysen - Präsentation von empirischen Ergebnissen vor der Gruppe - Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur unter Anleitung
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar mit Übung: Akustische Phonetik (6 + 4 LP); 1 Seminar: Perzeptive Phonetik (6 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module "Phonetischer Kernbereich I + II"
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar Akustische Phonetik mit Übung (6/4 LP): Referat von min. 30 Minuten Dauer, Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten – eineinhalbzeilig; Schriftgröße 12 Punkt)</p> <p>1 Seminar Perzeptive Phonetik (Referat von min. 45 Minuten Dauer und Hausarbeit von ca. 15 Seiten – eineinhalbzeilig; Schriftgröße 12 Punkt)</p>
Arbeitsaufwand	<p>16 Leistungspunkte = 480 Stunden (mit 6 SWS); sie setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Seminar mit Übung (6/4 LP) 1 Seminar (6 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Seminare sind jeweils 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei allen drei Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>1 Seminar mit Übung (6 + 4 LP = 5/8) 1 Seminar (6 LP = 3/8)</p>
Turnus des Angebots	Jährlich

Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulbezeichnung	P4 Klinik I (Pflicht)
Leistungspunkte	10
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul verfolgt die folgenden Qualifikationsziele: - Es vermittelt Grundkenntnisse im Bereich der Phoniatrie, die für eine spätere Tätigkeit in allen o.g. Anwendungsbereichen notwendig sind. - Darüber hinaus wird ein Überblick über die Symptome, Syndrome und Bedingungshintergründe gestörter Sprache bei Erwachsenen und Kindern vermittelt. - Schließlich lernen die Studierenden Methoden der Diagnostik von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen kennen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung: Phoniatrie / Pädaudiologie / HNO(2 LP) 1 Vorlesung: Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache (4 LP) 1 Seminar: Diagnostik erworbener Sprachstörungen (4 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung: Phoniatrie / Pädaudiologie / HNO (2 LP) 1 Vorlesung: Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache: Klausur (4 LP) 1 Seminar: Diagnostik erworbener Sprachstörungen: Fallklausur (4 LP)
Arbeitsaufwand	10 Leistungspunkte = 300 Stunden (mit 6 SWS); sie setzen sich wie folgt zusammen: 1 Seminar (4 LP) 2 Vorlesungen (2/4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Seminare sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei den ersten beiden Veranstaltungen ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP = 2/5) 2 Vorlesungen (2/4 LP = 1/5 bzw. 2/5)
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	P5 Klinik II (Pflicht)
Leistungspunkte	14
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Auf der Basis der Kenntnis physiologischer Abläufe entwickeln die Studierenden Fähigkeiten zur Diagnostik und Therapie phonetischer Störungen und artikulatorischer Auffälligkeiten bei Erwachsenen.</p> <p>Weiterhin werden Kenntnisse zur Diagnose und Therapie von Stimmstörungen (Dysphonien) und Stimmklangstörungen (Rhinophonien) bei Erwachsenen und Kindern vermittelt. Dabei lernen die Studierenden die verschiedenen Ursachen und Formen von Stimmstörungen und auch prophylaktische Maßnahmen für belastete Stimmen kennen.</p> <p>Das Modul dient dem Training der Kompetenz zur Differenzierung zwischen Belastung und Störung einer Stimme und der Befähigung zur Behandlung der gestörten Stimme mittels unterschiedlicher anerkannter Therapieverfahren</p> <p>Verschiedene Verfahren zur Beschreibung der o.g Störungen mit den Mitteln der Symbolphonetik werden vorgestellt und eingeübt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar: Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten (4 LP)</p> <p>1 Seminar: Stimmstörungen (6LP)</p> <p>1 Übung: Transkription gestörter Sprache (ATH III) (4LP)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Übung Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II; Modul Klinik I
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:
Arbeitsaufwand	<p>14 Leistungspunkte = 420 Stunden; sie setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Seminar: Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten (4 LP)</p> <p>1 Seminar: Stimmstörungen (6 LP)</p> <p>1 Übung: Transkription gestörter Sprache (ATH III) (4 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Seminare ist jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>1 Seminar: Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten (4 LP = 2/7)</p> <p>1 Seminar: Stimmstörungen (6 LP = 3/7)</p> <p>1 Übung: Transkription gestörter Sprache (ATH III) (4 LP = 2/7)</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester

Modulbezeichnung	P6 Phonetisch-phonologisches Vertiefungsmodul I (theoretisch) (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Als wesentliche Inhalte werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Spezialwissen im Kernbereich der Phonetik/Phonologie, bestehend aus: - weitgehend selbstständiger Erarbeitung eines phonetisch-phonologischen Spezialthemas; - weitgehend selbstständiger gedanklicher Durchdringung komplexer theoretischer Zusammenhänge - kritischer Lektüre von Publikationen und begründeter Entwicklung eines eigenen Standpunkts <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Recherche und Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur - Präsentation komplexer theoretischer Zusammenhänge vor der Gruppe
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (8 LP); 1 thematisch verwandte Vorlesung (4 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module Phonetischer Kernbereich I + II
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik und Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (8 LP): Referat von min. 60 Minuten Dauer, Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 20 Seiten – eineinhalbzeilig; Schriftgröße 12 Punkt</p> <p>1 Vorlesung (4 LP): Klausur</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden; sie setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Seminar (8 LP)</p> <p>1 Vorlesung(4 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Seminar ist jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind bei beiden Veranstaltungen 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>Seminar (8 LP = 2/3)</p> <p>Vorlesung (4 LP = 1/3)</p>
Turnus des Angebots	Jährlich mit wechselnden Inhalten
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester

Modulbezeichnung	P7 Linguistic Engineering (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	Dieses Modul bietet einen deutlichen Anwendungs- und Praxisbezug. Den Studierenden werden dadurch Qualifikationen vermittelt, die auf eine Tätigkeit in Lehrberufen, in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten. Daher soll dieses Modul Grundkenntnisse in der Entwicklung multimedialer Systeme, in Wissenschaft, Technik und Anwendung der elektronischen Verarbeitung natürlicher Sprache vermitteln. Zusätzlich bietet dieses Modul Einblicke in moderne Verfahren des Lehrens und Lernens mit den Neuen Medien.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen - 1 Seminar (8 LP) - 1 begleitende Übung mit Abschlusstest (4 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache ist Englisch; alle Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache abzufassen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse im Umgang mit den Neuen Medien. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie in einem online-Propädeutikum erworben werden.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik und M.A. Modern Language Linguistics – English.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für das Hauptseminar ist eine schriftliche Arbeit im Rahmen im Umfang von etwa 20 Seiten abzugeben. In der begleitenden Übung zum Hauptseminar ist ein Abschlusstest zu absolvieren.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: - 60 Stunden Bearbeitung der Inhalte (Präsenzlehre/Online-Lehre), - 20 Stunden seminarbegleitende Lektüre, - 40 Stunden Nachbereitung, - 180 Stunden praktische Computerarbeit/Üben, - 60 Stunden Arbeit an der schriftlichen Hausarbeit im Seminar.
Noten	Siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (8 LP = 2/3) 1 Übung (4 LP = 1/3)
Turnus des Angebots	Jährlich.
Dauer des Moduls	Ein Semester.

Modulbezeichnung	P8 Sprachgeschichte und Sprachvariation (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist die Vermittlung und Anwendung von vertieften Kenntnissen zur Sprachgeschichte und Sprachvariation im Deutschen. Qualifikationsziele: - Die Absolventen und Absolventinnen haben differenzierte Kenntnisse zur historischen Sprachwissenschaft und zur deutschen Sprachgeschichte - Sie kennen wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik - Die Absolventinnen und Absolventinnen sind über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien orientiert. - Sie können Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen des Deutschen diskutieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für das Seminar (2. Modulteil) wird die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur der Vorlesung (1. Modulteil) vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Germanistische Linguistik und M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung (4 LP): Abschlussklausur Seminar (8 LP): Referat und Seminararbeit (15-20 Seiten)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (4 SWS), die sich wie folgt zusammen setzen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Seminar entfällt ca. 1 Punkt auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und 2 Punkte auf das Selbststudium in der Vorlesungszeit. Für die Vorlesung ist jeweils 1 Punkt auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien sowie in der Vorlesungszeit anzusetzen. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester

Modulbezeichnung	P9 Sprache und Kognition I (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen über kognitive Ansätze in der Sprachwissenschaft. Die Qualifikationsziele sind: - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze - Grundlegende Fähigkeiten zur kognitiven Modellierung sprachlicher Phänomene
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung zu kognitiven Modellen der Sprache 1 Seminar zur kognitiven Modellierung
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Germanistische Linguistik und M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung: Klausur 1 Seminar: Hausarbeit nach internationalen wissenschaftlichen Publikationsstandards.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ist für die Vorlesung 1 Punkt und für das Seminar 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	P10 Phonetisches Vertiefungsmodul II (empirisch) (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Als wesentliche Inhalte werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitgehend selbstständige Behandlung eines phonetischen Spezialthemas, bestehend aus: - selbstständigem Auffinden und Erarbeitung der Fachliteratur - Ableitung von Forschungsfragen - Planung und Durchführung eines Experiments einschl. Wahl des geeigneten Instrumentariums und adäquater statistischer Verfahren - Präsentation der Ergebnisse in der Gruppe <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständiger Umgang mit phonetischem Meßinstrumentarium - Gestaltung und Durchführung einer größeren empirischen Untersuchung - Durchführung statistischer Analysen - Präsentation von empirischen Ergebnissen vor der Gruppe - selbstständiger Literaturrecherche und Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (8 LP); 1 thematisch verwandte Vorlesung (4 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module Phonetischer Kernbereich I und II
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science (Spezialisierung Phonetik)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (8 LP): Referat von min. 60 Minuten Dauer, Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 20 Seiten – eineinhalbeilig; Schriftgröße 12 Punkt</p> <p>1 Vorlesung (4 LP): Klausur</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Hauptseminar (8 LP)</p> <p>1 Vorlesung(4 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Hauptseminar ist jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>1 Seminar (8 LP = 2/3)</p> <p>1 Vorlesung (4 LP = 1/3)</p>
Turnus des Angebots	Jährlich mit wechselnden Inhalten
Dauer des Moduls	Ein bis zwei Semester

Modulbezeichnung	P11 Angewandte Phonetik und Statistik (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Folgende Qualifikationsziele prägen dieses Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung phonetischen Wissens bei der Analyse einer Fremdsprache bzw. einer regionalen Varietät des Deutschen; - Kenntnisse in Inferenzstatistik - Teil der Qualifikation ist ausdrücklich auch die Gewinnung von Erfahrung als Versuchsperson bzw. als Versuchsleiter, weil sich so das Design eigener Experimente optimieren läßt. Zudem erweitert die Teilnahme an psychophonetischen Experimenten den wissenschaftlichen Erfahrungshorizont. <p>Die Teilnahme an Experimenten erfolgt unter ausführlicher Anleitung durch die Versuchsleiter; die Erfahrungen als Versuchsperson werden anschließend problematisiert.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar zur Phonetik einer Einzelsprache bzw. regionaler Varietäten (6 LP)</p> <p>1 Vorlesung Statistik (4 LP)</p> <p>1 Praktikum: Phonetik in der Praxis (2 LP)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch; Referate können ggf. auch auf Englisch oder Französisch gehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Artikulations-Transkriptions- und Hörübungen I und II
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (Referat von 45 Minuten Dauer und Hausarbeit von ca. 15 Seiten – eineinhalbzeilig; Schriftgröße 12 Punkt) 6 LP</p> <p>1 Vorlesung (Klausur) 4 LP</p> <p>1 Praktikum: Bescheinigung im Praktikumsheft über min. 60 Std. einschl. Einweisung und Vorbereitung</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Seminar (6 LP)</p> <p>1 Vorlesung (4 LP)</p> <p>1 Praktikum als Versuchsperson/Versuchsleiter (2 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Seminar sind jeweils 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei den ersten beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen</p> <p>Die Zeit für das Praktikum als Versuchsperson / Versuchsleiter schließt die Einweisungs-, Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit ein.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>1 Seminar (6 LP = 1/2)</p> <p>1 Vorlesung (4 LP = 1/3)</p> <p>1 Praktikum (2 LP = 1/6)</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Seminar und Vorlesung werden innerhalb von ein bis zwei Semestern absolviert; die Tätigkeit als Versuchsperson / Versuchsleiter kann sich auf mehr als zwei Semester erstrecken.

Modulbezeichnung	P12 Abschlussmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	24
Inhalt und Qualifikationsziel	- Weitgehend selbstständige Erarbeitung komplexer Zusammenhänge - Textsortenadäquate Formulierung einer relativ umfangreichen Thesis - Präsentation und Verteidigung derselben
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Masterarbeit (18 LP) 1 Disputation (6 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Die Thesis kann auf Deutsch oder Englisch formuliert werden; die Verteidigung erfolgt ebenfalls auf Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Modulen des Studiengangs
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Termingerechte Ablieferung einer Thesis von ca. 50 Seiten (eineinhalbzeilig; Schriftgröße 12 Punkt); Erfolgreiche Präsentation und Verteidigung der Thesis
Arbeitsaufwand	Für die Erarbeitung der Thesis: 14 Wochen (18 LP) Für die Vorbereitung und Durchführung der Disputation: 4 Wochen (6 LP)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Note wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Prüfungsleistungen ermittelt: Thesis 18 LP (= 3/4) Disputatio 6 (= 1/4)
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Dauer des Moduls	Das Modul wird im Abschlusssemester absolviert.

B: Sprechwissenschaft

Modulbezeichnung	S1: Sprechbildung I (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient dem vertieften Verständnis anatomischer, physiologischer und phonetischer Zusammenhänge gestörter und ungestörter Sprechabläufe. Auf der Basis der Kenntnis physiologischer Abläufe entwickeln die Studierenden Fähigkeiten zur Diagnostik und Therapie phonetischer Störungen und artikulatorischer Auffälligkeiten bei Erwachsenen. Die Klausuren und Fallklausuren, die im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls geschrieben werden, eröffnen die Möglichkeit, eigenständige Analyseleistungen zu erwerben, Darstellungskompetenz zu entwickeln, diagnostische Fähigkeiten zu erarbeiten und daraus therapeutische Schlussfolgerungen zu ziehen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II 1 Seminar Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten 1 Vorlesung Phonetisch-phonologische Vertiefungen 1 Vorlesung Einführung in die Phoniatrie
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Übung „Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen I“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft und Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Übung (Klausur) 1 Seminar (Fallklausur oder Referat) 1 Vorlesung (Klausur) 1 Vorlesung
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Übung (4 LP) 1 Seminar (4 LP) 1 Vorlesung (2 LP) 1 Vorlesung (2 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen und für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Übung (4 LP) = 2/6 1 Seminar (4 LP) = 2/6 1 Vorlesung (2 LP) = 1/6 1 Vorlesung (2 LP) = 1/6
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S2: Sprechbildung II (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bietet die Möglichkeit, Zusammenhänge zwischen sprachdynamischen Entwicklungen und deren Kodifizierungen und aktuellen Aussprachevarianten zu erkennen. Gleichzeitig werden den Studierenden über ihre eigenen Referate einerseits mündliche Darstellungskompetenzen ermöglicht und andererseits durch die praktischen Übungsanteile Fähigkeiten zum differenzierten phonematischen Hören vertieft, die als Voraussetzung sprecherzieherischer und korrekativer Tätigkeiten anzusehen sind. Gleichzeitig erhalten die Studierenden die Möglichkeit kontinuierlich supervidiert ihre Eigensprechleistung zu verbessern.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar Perzeptive Phonetik (mit Übung) 1 Seminar Kodifizierung deutscher Hochlautung 1 Übung Stimmübungen 1 Übung Stimmübungen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Übung Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II muss erfolgreich absolviert sein
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft und Phonetik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Referat von ca. 20-30 Minuten Dauer, 4 LP) 1 Seminar (Referat von ca. 20-30 Minuten Dauer, 4 LP) 1 Übung (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Belegliste, 2 LP) 1 Übung (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Belegliste, 2 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 360 Stunden: Die vier Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 120 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 240 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Seminar (4 LP) = 1/2 1 Seminar (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S3: Redefluss- und Stimmstörungen (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul integriert Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise auf die Praxisfelder der Stimmarbeit vorbereiten.</p> <p>Es vermittelt Kenntnisse zur Erkennung, Diagnose und Therapie von Stimmstörungen (Dysphonien) und Stimmklangstörungen (Rhinophonien) bei Erwachsenen und Kindern. Dabei lernen die Studierenden die verschiedenen Ursachen und Formen von Stimmstörungen und auch prophylaktische Maßnahmen für belastete Stimmen kennen. Das Modul dient dem Training der Kompetenz zur Differenzierung zwischen Belastung und Störung einer Stimme und der Befähigung zur Behandlung der gestörten Stimme mittels unterschiedlicher anerkannter Therapieverfahren.</p> <p>Außerdem vermittelt das Modul Grundkenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Angehörigen- bzw. Elternberatung bei Redeflussstörungen (Stottern, Poltern) bei Erwachsenen und Kindern. Die Studierenden lernen die Erscheinungsformen, Verläufe und möglichen Ursachen der Redeflussstörungen kennen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar Diagnose und Therapie von Stimmstörungen</p> <p>1 Seminar Diagnose und Therapie von Redeflussstörungen</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 (Sprechbildung I), ausgenommen „VL Vertiefung Phonetik“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft und Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (Therapieplanerstellung, 6 LP)</p> <p>1 Seminar (Referat 20-30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung, 6 LP)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt 360 Stunden:</p> <p>Die zwei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 300 Stunden.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Seminar (6 LP) = 1/2</p> <p>1 Seminar (6 LP) = 1/2</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	S4: Rhetorische Kommunikation (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Entwicklung und Vertiefung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Spezifika dialogischer Kommunikation – Argumentation – Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben der Moderation von betrieblicher Kommunikation – theoriegeleitete Aspekte der Großgruppenmoderation (Open Space) – Erarbeiten von Konfliktlösungsmodellen – theoriegeleitete Konzepte für die Entwicklung der Schlüsselkompetenz Mündlichkeit in der Erwachsenenbildung – Eröffnung des Praxiszugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Modulthemen stehen – Gestaltungssicherheit im Abfassen wissenschaftlicher Texte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar Gesprächskommunikation und ihre Didaktik 1 Seminar Rhetorische Kommunikation in der Erwachsenenbildung 1 Seminar Konfliktlösung
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft und M.A. Germanistische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar: Gesprächskommunikation und ihre Didaktik (Lehrprobe mit didaktischem Konzept 4 LP) 1 Seminar: Rhetorische Kommunikation in der Erwachsenenbildung (schriftliches Kurskonzept 4 LP) 1 Seminar: Konfliktlösung (Referat 4 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 360 Stunden: Die drei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 270 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (Gesprächskomm.) (4 LP) = 1/2 1 Seminar (4 LP) (Rhet. Komm.) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S5: Sprechwissenschaftliches Praktikum (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Vermittlung und Vermarktung sprechwissenschaftlichen Wissens und Könnens für die Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, sprechkünstlerische oder therapeutisch-prophylaktische Felder - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse - theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Themenkomplex aus dem Studium - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von zwei Semestern
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Dauer des Praktikums (ca. 6 Punkte). Für das Finden der Stelle und die Vorbereitung des Praktikums sind ca.1 Punkt, für das Abfassen des Praktikumsberichts ca. 5 Punkte veranschlagt.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	bis zu 10 Wochen (Praktikum und Bericht)

Modulbezeichnung	S6: Sprachstörungen (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul integriert Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise auf die Praxisfelder der Sprachtherapie vorbereiten. Symptome und Syndrome gestörter Sprache, insbesondere Diagnose und Therapie von Aphasien, stehen im Mittelpunkt dieses Moduls, aber auch das Erwerben der Gesprächskompetenz in therapeutischen Kommunikationsprozessen. Diese Anteile verweisen auf die Besonderheiten der Rollenspezifika in abhängiger Kommunikation, nonverbale Aspekte von Nähe und Distanz, aber auch auf Kommunikationsprobleme von Personen mit Beeinträchtigungen. Das Modul dient dem Training der Kompetenz im Urteil der diagnostischen Differenzierung und daraus abzuleitenden therapeutischen Konsequenzen und des kommunikativen Umgangs zwischen Therapierenden und Betroffenen und bereitet somit auf mögliche spätere Tätigkeitsfelder vor. Zudem wird durch die Fallklausur die kognitive Fähigkeit konzeptgeleiteter Therapieziele gefördert. Eine didaktische Übungseinheit zur Kommunikation in therapeutischen Prozessen vertieft das konzeptuelle Verständnis dieser spezifischen Kommunikation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache 1 Seminar Diagnostik erworbener Sprachstörungen 1 Seminar Gesprächsführung in therapeutischen Prozessen und ihre Didaktik
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft und Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (1 Fallklausur) 1 Seminar (praktische Übungseinheit) 1 Seminar (Referat und 1 Hausarbeit (10-12 Seiten))
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 6 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Seminar (4 LP) 1 Seminar (4 LP) 1 Seminar (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung ist jeweils 1 Punkt und für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Seminar (4 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S7: Text und Dialog (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Text- und Gesprächslinguistik. Die Qualifikationsziele sind: - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen - Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen - Ausgebaute Fähigkeit der reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen - Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Text- und Dialogstrukturen eigenständig linguistisch zu erforschen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung/Übung zur Text- oder Gesprächslinguistik 1 Seminar zu text- oder gesprächslinguistischen Gegenständen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science / Sprechwissenschaft“ und M.A. Germanistische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung bzw. Übung (mit Leistungsnachweis) 1 Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung/Übung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung/Übung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen je 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung/Übung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S8: Ästhetische Kommunikation (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul entwickelt in spezifischer Weise die sprechkünstlerische Ausdrucksfähigkeit der Studierenden. Durch intensive Textinterpretation lyrischer Texte und künstlerischer Prosa und die Erarbeitung der sprecherischen Gestaltungsmittel zur Umsetzung der Interpretationskonzepte erlangen die Studierenden die Fähigkeit, Texte sprechkünstlerisch darzustellen. Indem außerdem an der Aufführungsperformanz von Sprechprogrammen in einer komplexen Praxiseinheit gearbeitet wird, erlangen die Studierenden Gestaltungssicherheit und können sich im Falle der Wahl dieses Moduls ein weiteres Berufsfeld eröffnen. Weiterhin erhalten die Studierenden Fertigkeiten im Mediensprechen, einem weiteren Berufsfeld dieses Studienganges.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar Ästhetische Kommunikation 1 Projekt Sprechkunst 1 Übung Mikrophonsprechen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Interpretationskonzept mit sprecherischer Umsetzung) 1 Projekt (Projektarbeit/Programmperformance) 1 Übung (schriftliche Reflexion der Eigenkompetenz)
Arbeitsaufwand	Gesamt 360 Stunden: Die drei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 270 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/2 1 Projekt (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	S9: Vertiefungen II (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Als wesentliche Inhalte werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – weitgehend selbständige Erarbeitung eines phonetisch-phonologischen Spezialthemas, Nutzung statistischer Verfahren – weitgehend selbständige gedankliche Durchdringung komplexer theoretischer Zusammenhänge – kritische Lektüre von Publikationen und begründete Entwicklung eines eigenen Standpunkts <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Selbständige Recherche und Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur – Präsentation komplexer theoretischer Zusammenhänge vor der Gruppe – Teilnahme an und Administration von empirischen Forschungsprojekten – Verhandlungsführung
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar: Phonetische Vertiefungen I (theoretisch); 1 LV: Statistik (auch als Selbststudium oder E-learning mit Klausur) 1 Seminar: Verhandlungsführung
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch; zur Erarbeitung der einschlägigen Fachliteratur sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module Sprechbildung I und II
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Phonetik und Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar: Phonetische Vertiefungen: (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 4LP) 1 Lehrveranstaltung Statistik: (Klausur 4 LP) 1 Seminar Verhandlungsführung (Konzeptentwicklung 4 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 360 Stunden: Die drei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 270 Stunden.
Noten	Siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar Phonetische Vertiefungen (4 LP) = 1/2 1 Lehrveranstaltung Statistik (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S10: Vertiefungen I (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vorbereitung auf eine größere wissenschaftliche Arbeit. Hier werden neueste Forschungsansätze vorgestellt und diskutiert (VL) und der wissenschaftliche Diskurs gepflegt (Kolloquium). Der sichere Umgang mit sprach- und sozialwissenschaftlichen Arbeitsweisen wird vorausgesetzt und deren Anwendung auf gehobenem Niveau erwartet. Ziel des Moduls ist es, die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung und deren angemessenen Präsentation zu erreichen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung Aktuelle sprechwissenschaftliche Forschungsansätze 1 Kolloquium Sprechwissenschaftliche Forschung
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der 5 obligatorischen Module des Kernbereichs
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (1 Klausur) 1 Kolloquium (Referat und mündliche Prüfung)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Kolloquium (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt und für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Kolloquium (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S11: Abschlussmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	24
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem abschließenden Prüfungsmodul werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft. Eine Vorlesung im dritten Semester dient der Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsfragen und kann zudem die Themenfindung für die Masterarbeit unterstützen. In der schriftlichen Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. Zur Begleitung wird im 4. Semester ein Kolloquium angeboten, welches zur inhaltlichen Strukturierung, zur thesenhaften Präsentation und zur Forschungsvertiefung führt und damit dem stetigen intensiven Austausch dient. Nach Abschluss der Masterarbeit findet eine Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Masterarbeit 1 Disputation
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das den Studiengang abschließende Prüfungsmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel drei Semestern sowie den Abschluss von 6 Modulen voraus. Bis zur Disputation müssen 96 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: 1 Masterarbeit (14 Wochen) 1 Disputation (60 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	24 Leistungspunkte = 720 Stunden; sie setzen sich zusammen: 1 Masterarbeit (18 LP) 1 Disputation (6 LP)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Masterarbeit (18 LP) = 3/4 1 Disputation (6 LP) = 1/4
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

C. Klinische Linguistik

Modulbezeichnung	K1: Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik und Intervention (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt Grundlagenwissen, das die Voraussetzung für die theoretische und praktische Beschäftigung mit Sprachstörungen bildet. Die Studierenden erwerben einen Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe gestörter Sprache bei Erwachsenen und Kindern (z.B. bei Aphasien und Sprachentwicklungsstörungen). Sie vertiefen ihre Fertigkeiten zur Transkription gestörter Sprache mittels unterschiedlicher Transkriptionstechniken (IPA, CHILDES). Außerdem erwerben sie sprachtherapeutische Handlungskompetenzen in Bezug auf die Gesprächsführung im therapeutischen Kontext (Therapie und Beratung).
Lehr- und Lernformen	1 Vorlesung: Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache 1 Seminar: Therapeutische Gesprächsführung 1 Übung: Transkription gestörter Sprache (ATH III)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (Klausur) 4 LP 1 Seminar (Referat) 4 LP 1 Übung (praktische Übungen) 4 LP
Arbeitsaufwand	Gesamt 360 Stunden: Die drei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 270 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Übung (4 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	Jährlich (im Wintersemester)
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	K2: Medizinische Grundlagen (Pflicht)
Leistungspunkte	14
Inhalt und Qualifikationsziel	Erwerb medizinischer Grundkenntnisse zur Anatomie, Physiologie und Pathologie in den Disziplinen Neurologie, Phoniatrie, Pädaudiologie und Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde. Dies umfasst Neuroanatomie, Neurophysiologie, neurologische und neuropsychologische Erkrankungen sowie Anatomie, Physiologie und Pathologie des Sprech-, Hör- und Schluckapparates sowie die Pathologie des Kehlkopfes und die Rehabilitation nach Laryngektomie. Außerdem werden Grundkenntnisse in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vermittelt. Diese Kenntnisse sollen die Studierenden befähigen, Sprach-, Sprech-Stimm- und Schluckstörungen medizinisch einzuordnen, und bilden somit die Voraussetzung für die sprachtherapeutische Behandlung von zentralen und peripheren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Erwachsenen- und Kindesalter sowie kindlichen Hörstörungen.
Lehr- und Lernformen	1 Vorlesung: Neuroanatomie 1 Vorlesung: Phoniatrie/Pädaudiologie/HNO (mit pädaudiologischem Praktikum) 1 Vorlesung: Neuropathologie 1 Vorlesung: Kinder- und Jugendpsychiatrie
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik;
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung: Neuroanatomie (Klausur) 6 LP 1 Vorlesung: Phoniatrie/Pädaudiologie/HNO (Klausur) 4 LP 1 Vorlesung: Neuropathologie (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme laut Belegliste) 2 LP 1 Vorlesung: Kinder- und Jugendpsychiatrie (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme laut Belegliste) 2 LP
Arbeitsaufwand	Gesamt 420 Stunden: Die Vorlesung „Neuroanatomie“ umfasst 3 SWS, die übrigen drei Vorlesungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 270 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung: Neuroanatomie (6 LP) = 3/5 1 Vorlesung: Phoniatrie/Pädaudiologie/HNO (4 LP) = 2/5
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K3: Diagnostik und Therapie erworbener Sprachstörungen (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Methoden der Diagnostik und Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen werden vermittelt. Die Diagnostik umfasst den Einsatz standardisierter Verfahren, die Bezug auf psycholinguistische Modelle nehmen und verschiedene sprachliche Ebenen (Phonologie, Lexikon, Semantik, Morphologie, auch Syntax und Pragmatik) untersuchen. Im Rahmen des Therapie-Seminars werden einerseits methodische Grundlagen evidenzbasierter Therapiestudien vermittelt, wobei ein Schwerpunkt auf die Methodik (multipler) Einzelfallstudien gelegt werden soll. Andererseits werden verschiedene störungsspezifische Therapieansätze diskutiert.</p> <p>Studierende sollen sich mit gängigen Diagnostikverfahren vertraut machen und sich auf deren praktische Anwendung vorbereiten. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, bestehende Verfahren kritisch zu bewerten und Ideen für neue zu entwickeln. Ferner sollen sie auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes individuelle Therapieansätze konzipieren, methodisch und didaktisch ausarbeiten und deren Erfolg evaluieren können.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1 Seminar: Diagnostik erworbener Sprachstörungen</p> <p>1 Seminar: Therapie erworbener Sprachstörungen</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars „Diagnostik erworbener Sprachstörungen“ ist Teilnahmevoraussetzung für das Seminar „Therapie erworbener Sprachstörungen“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (Fallklausur, 6 LP)</p> <p>1 Seminar (Fallklausur, 6 LP)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt 360 Stunden:</p> <p>Die zwei Lehrveranstaltungen umfassen je 3 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 270 Stunden.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Seminar (6 LP) = 1/2</p> <p>1 Seminar (6 LP) = 1/2</p>
Turnus des Angebots	Jährlich (WS: Diagnostik; SS: Therapie)
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K4: Diagnostik u. Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen (Pflicht)
Leistungspunkte	16
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul vermittelt umfassende Kenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen. Diese umfassen phonetisch-phonologische Störungen (Aussprachestörungen), lexikalisch-semantische Störungen, syntaktische und morphologische Störungen (Dysgrammatismus) und Lese- Rechtschreibstörungen. Die Studierenden setzen sich mit den Grundlagen und Prinzipien der Diagnostik und Therapie bei Kindern auseinander und lernen gängige standardisierte Testverfahren, Screeningverfahren und Spontansprachanalysen zur Erhebung sprachlicher Fähigkeiten kennen. Damit erwerben sie die Fähigkeit zur Erstellung eines alle sprachlichen Ebenen umfassenden Befundes (Profildiagnostik) sowie zur Durchführung differentialdiagnostischer Maßnahmen. Weiterhin werden unterschiedliche Verfahren, Methoden und Techniken der Intervention bei allen Störungsbildern vermittelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption, didaktischen Ausarbeitung und Durchführung einer sprachspezifischen Therapie auf der Basis der Befunderhebung.</p> <p>Gegenstand des Moduls sind außerdem eingebettete Sprach- und Sprachentwicklungsstörungen, die im Zusammenhang mit primären Störungsbildern auftreten. Dazu zählen Sprachstörungen bei komplexen Behinderungen (wie genetische Syndrome und sonstige mentale Retardierungen), bei frühkindlichen fokalen Hirnläsionen, bei Autismus und bei sensorischen Beeinträchtigungen (wie Hörbehinderungen / CI). Dabei werden sowohl die besonderen Erfordernisse für die Diagnostik und Therapie dieser Störungsbilder als auch die theoretischen Implikationen für die Beziehung zwischen Sprache und Kognition behandelt.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1 Seminar: Diagnostik entwicklungsbedingter Sprachstörungen 1 Seminar: Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen 1 Seminar: Sprachstörungen im Rahmen primärer Störungsbilder</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars „Diagnostik entwicklungsbedingter Sprachstörungen“ ist Teilnahmevoraussetzung für das Seminar „Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (schriftliche Befunderstellung, 6 LP) 1 Seminar (schriftliche Therapiekonzeption 6 LP) 1 Seminar (schriftlich ausgearbeitetes Referat 4 LP)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt 480 Stunden:</p> <p>Die Seminare zur Diagnostik bzw. Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen umfassen je 3 SWS, das Seminar zu Sprachstörungen im Rahmen primärer Störungsbilder umfasst 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 120 Stunden.</p> <p>Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 360 Stunden.</p>

Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Seminar (6 LP) = 3/8 1 Seminar (6 LP) = 3/8 1 Seminar (4 LP) = 1/4
Turnus des Angebots	Jährlich (SS: Diagnostik; WS: Therapie; primäre Störungsbilder)
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K5: Diagnostik und Therapie von Sprech- und Schluckstörungen (Pflicht)
Leistungspunkte	10
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden Kenntnisse zum Erscheinungsbild und zur Diagnostik und Therapie von Dysarthropneumophonien, Sprechapraxien und Dysphagien im Rahmen erworbener Störungen vermittelt. Die Studierenden sollen sich mit den verschiedenen Ätiologien und Formen von Sprech- und Schluckstörungen vertraut machen, Wissen zur funktionellen und instrumentellen differentialdiagnostischen Abgrenzung solcher Störungen erwerben und deren Behandlung planen und durchführen können.</p> <p>Das Modul vermittelt außerdem Kenntnisse zu Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern. Dies umfasst die Entwicklungsdyspraxie, orofaziale / myofunktionelle Störungen, phonetische Störungen (Lautfehlbildungen) sowie Sprechstörungen bei Lippen- Kiefer- und Gaumenspalten. Die Studierenden sollen lernen, die kindlichen Sprechstörungen von sprachsystematischen Störungen abzugrenzen, zu diagnostizieren und zu behandeln (inklusive myofunktionelle Therapie, Techniken zur Verbesserung der Mundmotorik, zur Korrektur des Schluckmusters, zur Lautanbahnung etc).</p> <p>Weiterhin vermittelt das Modul Grundkenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Angehörigen- bzw. Elternberatung bei Redeflussstörungen (Stottern, Poltern) bei Erwachsenen und Kindern.</p> <p>Die Studierenden lernen die Erscheinungsformen, Verläufe und möglichen Ursachen der Redeflussstörungen kennen.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1 Seminar: Erworbene Sprech- und Schluckstörungen</p> <p>1 Seminar: Entwicklungsbedingte Sprech- und Schluckstörungen</p> <p>1 Seminar: Redeflussstörungen</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls K2
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar: Erworbene Sprech- und Schluckstörungen (mit Fallklausur, 4 LP)</p> <p>1 Seminar: Entwicklungsbedingte Sprech- und Schluckstörungen (mit Referat, 4 LP)</p> <p>1 Seminar: Redeflussstörungen (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme laut Belegliste, 2 LP)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt 300 Stunden:</p> <p>Die drei Seminare umfassen je 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden.</p> <p>Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 210 Stunden.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Seminar: Erworbene Sprech- und Schluckstörungen (4 LP) = 1/2</p> <p>1 Seminar: Entwicklungsbedingte Sprech- und Schluckstörungen (4LP) = 1/2</p>
Turnus des Angebots	Jährlich (WS: erworbene Störungen; SS: Entwicklungsstörungen; Redeflussstörungen)
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K6: Perzeptive und Physiologische Phonetik (Pflicht)
Leistungspunkte	8
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul vereint Lehrveranstaltungen, die sich auf die physiologischen Vorgänge bei der Sprachproduktion und Sprachperzeption und auf deren Störungen beziehen. Dies umfasst die Untersuchungsmethoden der Physiologischen Phonetik wie Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Velums sowie der Artikulation unter Anwendung modernster Technik. Im Bereich der Perzeptiven Phonetik werden anatomisch-physiologische Grundlagen (Ohr, Hörbahn) und Methoden der Psychophonetik und Psychoakustik vermittelt. Außerdem werden der Erwerb perzeptiver Fähigkeiten sowie dessen Störungen behandelt (kindliche Hörstörungen, Hören und Sprache mit Cochlea-Implantat).</p> <p>Die Studierenden lernen die Wirkungsweise der Sprachreizwahrnehmung und der Sprachproduktion kennen. Zudem lernen sie, die Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen bzw. bei Störungen der Sprachwahrnehmung und Lautanalyse einzuschätzen.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1 Seminar: Physiologische Phonetik (mit Übung)</p> <p>1 Seminar: Perzeptive Phonetik</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar Physiologische Phonetik + Übung (Seminararbeit, 6 LP)</p> <p>1 Seminar Perzeptive Phonetik (Referat, 2 LP)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt 240 Stunden:</p> <p>Das Seminar mit Übung umfasst 4 SWS, das zweite Seminar umfasst 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 90 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Seminar (6 LP) = 3/4</p> <p>1 Seminar (2 LP) = 1/4</p>
Turnus des Angebots	Jährlich (WS: Physiologische Phonetik, Perzeptive Phonetik)
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K7: Praktikum (Pflicht)
Leistungspunkte	16
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Anschluss an das Hospitationspraktikum sollen die Studierenden in zwei externen und zwei internen Praktikumseinheiten eigene Erfahrungen und Kompetenzen für die Tätigkeit als akademische/r Sprachtherapeut/in erwerben. Das externe Praktikum umfasst die eigenständige Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Diagnostik Therapie unter Supervision. In der ersten Praktikumseinheit (240 Praktikumstunden im Patientenkontakt) stehen erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen im Vordergrund. Davon müssen 140 Stunden im Patientenkontakt auf die Störungsbilder Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie entfallen und 50 Stunden auf den Bereich Kau- und Schluckstörungen. Die restlichen 50 Stunden können für frei gewählte Störungsbilder eingesetzt werden. Die zweite Praktikumseinheit bezieht sich auf entwicklungsbedingte Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen. Diese muss 240 Praktikumstunden im Patientenkontakt enthalten.</p> <p>Von den erforderlichen Stunden mit unmittelbarem Patientenkontakt dürfen höchstens 13% auf Hospitationen entfallen. Der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bzw. Reflexion und Dokumentation darf maximal 20% betragen.</p> <p>Die Praktika müssen in Einrichtungen absolviert werden, die im Sinne der Zulassungsempfehlungen des Spitzenverbandes der Krankenkassen als geeignet gelten (Näheres regelt die Praktikumsordnung).</p> <p>Das interne Praktikum besteht aus zwei Fallseminaren, in denen die Erfahrungen des externen Praktikums reflektiert und vertieft werden. In den internen Praktikumseinheiten wenden die Studierenden ihre Fähigkeiten und Kenntnisse im direkten Kontakt mit Patienten und deren Angehörigen unter Supervision an.</p> <p>Dabei eignen sich die Studierenden Handlungskompetenzen im Umgang mit Patienten an und lernen, sich innerhalb eines Therapeutenteams einzubringen sowie selbst durchgeführte Therapien zu reflektieren, zu evaluieren, zu dokumentieren und zu präsentieren.</p>
Lehr- und Lernformen	2 externe Praktika à 6 Wochen 2 Fallseminare mit internem Praktikum
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3 für Praktikum I „Erworbene Störungen“ und des Moduls 4 für Praktikum II „Sprachentwicklungsstörungen“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je 8 LP für die Tätigkeit in sprachtherapeutischen Einrichtungen gemäß Dokumentationsbuch sowie Erstellung eines Praktikumsberichts mit Präsentation eines Fallbeispiels, interne praktische Tätigkeit mit schriftlicher Therapiedokumentation
Arbeitsaufwand	Gesamt 480 Stunden: 1 Praktikum mit begleitendem Fallseminar und internem Praktikumsanteil (neurogene Sprachstörungen) 240 Stunden 1 Praktikum mit begleitendem Fallseminar und internem Praktikumsanteil (kindliche Sprachstörungen) 240 Stunden
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Praktikum + Fallseminar (8 LP) = 1/2 1 Praktikum + Fallseminar (8 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K8: Methoden der Klinischen Linguistik (Pflicht)
Leistungspunkte	6
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vermittlung methodischer Grundlagen für die klinische Praxis. Es umfasst zum einen die Vermittlung von statistischen Verfahren zur Auswertung klinischer Daten. Diese Kenntnisse sind unerlässlich für Forschungsaktivitäten im Bereich der Klinischen Linguistik. Außerdem erwerben die Studierenden methodische Grundlagen der wissenschaftlich orientierten Überprüfung von Therapiemethoden, d.h. von Methoden für die Messung von Leistungsveränderungen in der sprachtherapeutischen Intervention. Die Befähigung zur Evaluation und Dokumentation der eigenen Arbeit gewährleistet eine evidenzbasierte Sprachtherapie (Qualitätssicherung).
Lehr- und Lernformen	1 LV Statistik (auch als Selbststudium oder E-learning mit Klausur) 1 Seminar: Therapieevaluation
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Lehrveranstaltung: Statistik (Klausur, 4 LP) 1 Seminar: Therapieevaluation (Präsentation, 2 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 180 Stunden: Beide Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 120 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Lehrveranstaltung Statistik (mit Klausur) (4 LP) = 2/3 1 Seminar (2 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	3 Semester

Modulbezeichnung	K9: Psycholinguistik (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	8
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter Gebiete der Linguistik, insbesondere der Psycho- und Neurolinguistik. Studierende reflektieren linguistische Theorien und psycholinguistische Verarbeitungsmodelle. Sie erweitern damit ihr Basiswissen für die Einschätzung sprachsystematischer Störungen und vertiefen ihre Kenntnisse im Hinblick auf eine modellgeleitete Beurteilung und Behandlung von Sprachstörungen.
Lehr- und Lernformen	1 Seminar 1 Vorlesung
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Referat oder Hausarbeit, 4 LP) 1 Vorlesung (Klausur, 4 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 240 Stunden: Beide Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 180 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Seminar (4 LP) = 1/2 1 Vorlesung (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester

Modulbezeichnung	K10: Psychologie (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	8
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul wird Wissen im Bereich der Entwicklungspsychologie (vor allem kognitive, soziale, und emotionale Entwicklung in der Kindheit) sowie im Bereich der Neuropsychologie, (insbesondere zu Grundlagen kognitiver Funktionen wie Gedächtnis, Lernen und Sprache) vermittelt und vertieft.
Lehr- und Lernformen	2 Vorlesungen (laut Vereinbarung zwischen den Fachbereichen 09 und 04)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung: Klausur (4 LP) 1 Vorlesung: Klausur (4LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 240 Stunden: Beide Vorlesungen umfassen je 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 180 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/2 1 Vorlesung (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester

Modulbezeichnung	K11: Pädagogik (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	8
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul wird Wissen im Bereich der Pädagogik und Sonderpädagogik vermittelt und vertieft, dazu zählen Grundlagen pädagogischen Handelns sowie der Umgang mit beeinträchtigten / behinderten Personen, Beratung und die Auseinandersetzung mit deren Lebensbedingungen
Lehr- und Lernformen	1 Vorlesung 1 weitere Lehrveranstaltung (laut Vereinbarung zwischen den Fachbereichen 09 und 21)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (Klausur 4 LP) 1 Lehrveranstaltung (Referat, Hausarbeit oder Klausur 4 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 240 Stunden: Beide Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die gesamte Lehrveranstaltungszeit beträgt damit ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen beträgt 180 Stunden.
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/2 1 Lehrveranstaltung (4 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	K12: Abschlussmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	18
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden sollen durch eine Masterarbeit zeigen, dass sie komplexe Zusammenhänge weitgehend selbstständig erarbeiten, im Rahmen einer textsortenadäquaten und relativ umfangreichen Arbeit formulieren und im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren können. Gegebenenfalls ist auch das empirisch adäquate Umgehen mit klinischen Daten Gegenstand des Abschlussmoduls. In einer mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen der Klinischen Linguistik geprüft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Masterarbeit mit Präsentation Mündliche Prüfung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch formuliert werden
Voraussetzungen für die Teilnahme	6 erfolgreich absolvierte Module des Studiengangs (Ausnahme: Modul K7 und K8 sowie Wahlpflichtbereich)
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Speech Science / Klinische Linguistik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Termingerechte Einreichung der Masterarbeit von ca. 40 Seiten und Präsentation des Themas im Prüfungskolloquium (16 LP) Mündliche Prüfung (60 Minuten, 2 LP)
Arbeitsaufwand	Gesamt 540 Stunden: Für die Erarbeitung der Masterarbeit inklusive Teilnahme am Prüfungskolloquium und Präsentation der Arbeit werden 12 Wochen angesetzt, dies entspricht einer Arbeitszeit von ca. 480 Stunden. Für die Vorbereitung und Absolvierung der mündlichen Prüfung werden 60 Stunden angesetzt.
Noten	Die Note wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Prüfungsleistungen ermittelt. Masterarbeit mit Präsentation (16 LP) = 8/9 Mündliche Prüfung (2 LP) = 1/9
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2: Beispielstudienpläne

Beispielstudienplan **Phonetik**

1. Semester

VL Phoniatrie /HNO/Pädaudiologie	2 LP	Modul P 4
VL Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache	4 LP	Modul P 4
UE ATH II	4 LP	Modul P 2
SE + UE Physiologische Phonetik	10 LP	Modul P 1
SE Kodifizierung der deutschen Hochlautung	6 LP	Modul P 2
PR Phonetik in der Praxis	2 LP	Modul P 11
Gesamt	28 LP	

2. Semester

SE + UE Akustische Phonetik	10 LP	Modul P 3
SE Perzeptive Phonetik	6 LP	Modul P 4
SE Vertiefung	8 LP	Modul P 6 – P 10
VL Vertiefung	4 LP	Modul P 6 – P 10
SE Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten	4 LP	Modul P 5
Gesamt	32 LP	

3. Semester

UE ATH III	4 LP	Modul P 5
VL Statistik	4 LP	Modul P 11
SE Diagnostik erworbener Sprachstörungen	4 LP	Modul P 4
SE Diagnostik und Therapie von Stimmstörungen	6 LP	Modul P 5
VL Vertiefung	4 LP	Modul P 6 – P 10
Gesamt	30 LP	

4. Semester

SE Phonetik einer Einzelsprache/von Dialekten	6 LP	Modul P 11
Abschlussmodul	24 LP	Modul P 12
Gesamt	30	LP

Beispielstundenplan Sprechwissenschaft

1. Semester		
VL Phoniatrie /HNO/Pädaudiologie	2 LP	Modul S1
VL Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache	4 LP	Modul S6
UE ATH II	4 LP	Modul S1
SE Gesprächsführung in therapeutischen Prozessen und ihre Didaktik	4 LP	Modul S6
SE Kodifizierung der deutschen Hochlautung	4 LP	Modul S2
SE Diagnostik erworbener Sprachstörungen	4 LP	Modul S6
VL Vertiefung Phonetik	2 LP	Modul S1
LV Statistik	4 LP	Modul S9
UE Stimmübungen	2 LP	Modul S2
Gesamt	30 LP	

2. Semester		
SE Rhetorische Kommunikation in der Erwachsenenbildung	4 LP	Modul S4
Wahlpflicht Ästhetische Kommunikation	12 LP	Modul S8
Wahlpflicht Text und Dialog	12 LP	Modul S7
SE Perzeptive Phonetik	4 LP	Modul S2
SE Diagnose und Therapie von phonetischen Störungen und artikulatorischen Auffälligkeiten	4 LP	Modul S1
SE Konfliktlösung	4 LP	Modul S4
UE Stimmübungen	2 LP	Modul S2
Sprechwissenschaftliches Praktikum	12 LP	Modul S5
Gesamt	30 LP	

3. Semester		
SE Diagnostik und Therapie von Stimmstörungen	6 LP	Modul S3
SE Redeflussstörungen	6 LP	Modul S3
SE Phonetische Vertiefung	4 LP	Modul S9
SE Gesprächskommunikation und ihre Didaktik	4 LP	Modul S4
SE Verhandlungsführung	4 LP	Modul S9
VL Aktuelle sprechwissenschaftliche Forschungsansätze	4 LP	Modul S10
Gesamt	28 LP	

4. Semester		
KO Sprechwissenschaftliche Forschung	8 LP	Modul S10
Abschlussmodul	24 LP	Modul S11
Gesamt	32 LP	

Beispielstundenplan **Klinische Linguistik**

1. Semester		
VL Neuropathologie:	2 LP	Modul K2
VL Kinder- und Jugendpsychiatrie:	2 LP	Modul K2
VL Einführung in Syndrome und Symptome gestörter Sprache:	4 LP	Modul K1
SE Gesprächsführung in therapeutischen Prozessen und ihre Didaktik:	4 LP	Modul K1
UE Transkription gestörter Sprache (ATH III):	4 LP	Modul K1
SE Diagnostik erworbener Sprachstörungen:	6 LP	Modul K3
SE + UE Physiologische Phonetik:	6 LP	Modul K6
Gesamt	28 LP	

2. Semester		
VL Neuroanatomie:	6 LP	Modul K2
VL Phoniatrie/Pädaudiologie/HNO:	4 LP	Modul K2
SE Diagnostik von SES:	6 LP	Modul K4
SE Therapie erworbener Sprachstörungen:	6 LP	Modul K3
SE Perzeptive Phonetik :	2 LP	Modul K6
SE Statistik	4 LP	Modul K8
SE erworbene Sprech- und Schluckstörungen	4 LP	Modul K5
Gesamt	32 LP	

3. Semester		
SE Therapie von SES:	6 LP	Modul K4
4 LP aus Wahlpflichtmodulen (Psycholinguistik, Psychologie, Pädagogik)		
Praktikum zu erworbenen Sprachstörungen:	6 LP	Modul K7
SE Fallseminar + internes Praktikum (erworbene Sprachstörungen):	2 LP	Modul K7
SE entwicklungsbedingte Sprech- und Schluckstörungen	4 LP	Modul K5
SE Sprachstörungen im Rahmen primärer Störungsbilder	4 LP	Modul K4
SE Redeflussstörungen	2 LP	Modul K5
Gesamt	28 LP	

4. Semester		
Praktikum zu Sprachentwicklungsstörungen:	6 LP	Modul K7
SE Fallseminar + internes Praktikum (SES):	2 LP	Modul K7
4 LP aus Wahlpflichtmodulen (Psycholinguistik, Psychologie, Pädagogik)		
SE Therapieevaluation	2 LP	Modul K8
Abschlussmodul:	18 LP	Modul K12
Gesamt	32 LP	

Anlage 3: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Speech Science“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Speech Science“ wird in den Spezialisierungen Sprechwissenschaft und Klinische Linguistik das Absolvieren eines Praktikums von 6 bzw. 12 Wochen Dauer vorgeschrieben (§ 8 und Anlage 1 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Speech Science“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird in der Spezialisierung Sprechwissenschaft mit 12 Leistungspunkten und in der Spezialisierung Klinische Linguistik mit jeweils 8 Leistungspunkten (für beide Praktika zusammen 16 LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Studienschwerpunkte.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
- Für die Spezialisierung „Klinische Linguistik“: Vertiefung der störungsspezifischen Lehrinhalte durch klinisch-praktische Erfahrungen im direkten Patientenkontakt. Dies umfasst die Durchführung von Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen und Kindern sowie Eltern- und Angehörigenberatung unter Supervision.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. Im Falle der Klinischen Linguistik muss es sprachtherapeutische Arbeit umfassen.

Neben dem externen Praktikum finden in der Klinischen Linguistik auch interne Praktikumsanteile statt.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen, wobei für ein sprachtherapeutisches Praktikum gute Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache vorliegen sollten.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung und wählen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden einen Betreuer oder eine Betreuerin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die studienbegleitenden externen Praktika während des Studiums der Klinischen Linguistik (Modul K7) können in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung
- phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozial-pädiatrische Zentren, sofern der Praktikant ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SBG V nachweist.
- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Speech Science“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs bzw. 12 Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät den Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsinstitution, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikumsinstitution,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsinstitution dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsinstitution (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Klienten und Klientinnen, Kunden und Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in dem die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.
- Im Fall der Klinischen Linguistik besteht die theoriegeleitete Auseinandersetzung in der Darstellung eines klinischen Falles. Hierzu wird die Befunderhebung bei einem sprachgestörten Patienten dargestellt, aus dem Befund wird eine theoriegeleitete Therapiekonzeption mit einer adäquaten methodischen Umsetzung abgeleitet. Der Therapieverlauf und –erfolg wird dargestellt, evaluiert und reflektiert.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere

Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Speech Science“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form verwendet werden, dabei muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten vorliegen.

Anlage 4: Feststellungsverfahren

Verfahren zur Feststellung der Eignung für ein sprechwissenschaftliches Studium

§ 1 Feststellungsverfahren – Prüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums „Speech Science“ mit der Spezialisierung „Sprechwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg setzt eine besondere Eignung voraus.
- (2) Zum Nachweis dieser Eignung wird eine Prüfung durchgeführt.
- (3) Die Prüfung findet in dem Studienanfängerssemester vorhergehenden Semester statt.
- (4) Eine Befreiung von der Prüfung kann erfolgen.
- (5) Über die nachgewiesene Eignung oder über die Befreiung von der Feststellungsprüfung gem. § 8 dieser Verfahrensregelung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der Nachweis dieser Bescheinigung ist eine Voraussetzung für eine Zulassung zu dem M.A. „Speech Science“ mit der Spezialisierung „Sprechwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 10. Juni für die Studienaufnahme zum folgenden Wintersemester beim Fachgebiet Sprechwissenschaft am FB 09 eingegangen sein. Der Antrag ist unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zum M.A.-Studium „Speech Science“ mit der Spezialisierung „Sprechwissenschaft“ an der Philipps-Universität, für den gesonderte Bewerbungsfristen gelten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. (Sie kann für den Studienbeginn im Wintersemester noch bis zum 15. Juli desselben Jahres nachgereicht werden).
 - Angaben zu sprechkünstlerischen oder rhetorischen Interessenschwerpunkten des Bewerbers oder der Bewerberin,
 - möglicherweise vorhandene Aufzeichnungen (Video, CD, DVD, Kasette) von sprechkünstlerischen Beiträgen oder rhetorischen Auftritten (z.B. Redewettstreit, „Jugend debattiert“, Rhetorikzertifikat),
 - eine eigenhändig unterzeichnete nummerierte Liste der beigefügten Arbeiten und eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, dass die Arbeiten selbst angefertigt wurden
 - Lebenslauf.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie besteht aus
 - dem Vortrag eines lyrischen Textes freier Wahl (max. 5 Min.),
 - dem Vorlesen eines künstlerischen Prosatextes freier Wahl (max. 5 Min.),
 - dem Halten einer Kurzrede mit Appellcharakter nach Stichwortzettel (max. 5 Min.),
 - einem Fachgespräch (max. 15 Min.).

- (2) Nach Abschluss des Fachgesprächs erhalten die Teilnehmer ihre möglicherweise eingereichten Datenträger zurück; nicht zurückgenommene Datenträger werden nicht aufbewahrt.

§ 4 Bewertungsgrundlagen

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Stimmliche Fähigkeiten:

Die Fähigkeit des physiologischen Einsatzes der Stimme in der Vortrags- und Gesprächssituation.

2. Sprecherische Fähigkeiten:

Die Fähigkeit, in der Vortrags- und Gesprächssituation situationsadäquat zu artikulieren und den gesamten Sprechprozess zu gestalten.

3. Sprechausdrucksfähigkeit:

Die Fähigkeit, künstlerische Texte sprechkünstlerisch zu gestalten und die sprecherischen Mittel intentional einzusetzen.

4. Rhetorische Fähigkeiten:

Die Fähigkeit, einen Gedankengang geplant, strukturiert und zielgruppenadäquat zu formulieren.

§ 5 Kommission

(1) Die Prüfung wird von einer Kommission des Fachgebietes Sprechwissenschaft abgenommen.

(2) Der Kommission des Fachgebiets Sprechwissenschaft gehören ein Professor oder eine Professorin sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Fachgebietes Sprechwissenschaft an, die zur selbständigen Lehre berechtigt sein müssen, sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden mit beratender Stimme bei Fragen der Feststellung der Eignung der Bewerber. Der Fachbereichsrat wählt die Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit beträgt für den Professor oder die Professorin und den wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin zwei Jahre, für den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte und den Studierendenvertreter oder die Studierendenvertreterin ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden muss für den M.A. Speech Science eingeschrieben sein und die Spezialisierung Sprechwissenschaft gewählt haben Sie / er muss 2 Semester des M.A.-Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Kommission nimmt die ihr nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bereitet die Prüfungen vor und unterzeichnet die Bescheide. Über Widersprüche gegen die Bescheide, dass eine spezifische Eignung nicht festgestellt werden konnte, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin (§ 44 Abs. 2 HHG).

§ 6 Befreiung vom Feststellungsverfahren

Vom Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise befreit werden:

- Bewerber, die eine gleichwertige Feststellungsprüfung an einer anderen Hochschule erfolgreich abgelegt haben, oder
- Bewerber, die einen adäquaten Studiengang erfolgreich studiert haben.

Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Kommission. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen für eine beabsichtigte Studienaufnahme zum folgenden Wintersemester bis zum 10. Juni jeweils beim Fachgebiet Sprechwissenschaft eingegangen sein. Soweit das

erforderlich ist, wird über eine Einstufung der Bewerber entspr. § 9 Satz 5 dieser Verfahrensregelung entschieden; Punktzahlen, die nach vergleichbaren Kriterien festgestellt worden sind, sind zu berücksichtigen.

§ 7 Nachweis und Bewertung der Eignung

(1) Die Kommission stellt im Anschluss an die Prüfung fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin eine besondere Eignung nachgewiesen hat. Dabei werden die Befähigungen gem. § 4 dieser Verfahrensregelung jeweils mit einer Punktzahl von 0 bis 10 bewertet. Der Durchschnitt der Punktzahlen (Gesamtpunktzahl geteilt durch 4) ergibt die Gesamtpunktzahl für das Feststellungsverfahren. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma.

(2) Liegt die Gesamtpunktzahl gem. Abs. 1 unter 8, gilt die Eignung als nicht gegeben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, d.h., die besondere Eignung gegeben, wenn mindestens die Gesamtpunktzahl von 8 erreicht wird.

(4) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung; maßgebend für die Bestimmung der Frist ist der Tag der Absendung des Bescheids.

§ 8 Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

Der Nachweis der Eignungsbefähigung erstreckt sich auf das Fachgebiet Sprechwissenschaft der Philipps-Universität Marburg.